

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1879)**

Heft 25

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 5. 80

Schweizerische**Kirchen-Zeitung.****Einrückungsgebühr**10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Veilage des „Schweizer
Pastoral-Blattes.“Briefe und Gelder
franco.**Die Kirche und die Civilehe.**„Clama, ne cesses — dissolve
colligationes impietatis.“

Is. 58, 1. 6.

Hundertmal verhöhnt und zurückgewiesen, erhebt die Kirche, als treue Mutter, immer wieder ihre Warnstimme gegen die Entchristlichung der Societät in ihrer Quelle, gegen das Institut der Civilehe. Der flache sinn- und gemüthlose Liberalismus mag hierin einen „ohnmächtigen Protest hierarchischer Herrschergelüste“ erblicken: wir glauben, auch in nichtkatholischen Kreisen ahne man heute schon die rührende Großartigkeit dieser fortwährenden Protestation von Seite einer Macht die, während eines 2000jährigen Kampfes gegen den Barbarismus in jeglicher Gestalt ihrer civilisatorischen Mission niemals untreu geworden!

Kaum hat die italienische Kammer ihr Gesetz erlassen, welches den Vollzug der Civilehe vor der kirchlichen Trauung sichern soll, erneut der römische Pontifex schon seinen Protest dagegen in der folgenden Ansprache an die oberitalienischen Bischöfe:

„Hoherfreut hat Uns, ehrwürdige Brüder, Eure Hirtensofale, mit der Ihr mutbig die Vertheidigung der christlichen Ehe unternommen habt, jetzt, wo sie von einer neuen Beschimpfung bedroht ist durch die Promulgation eines gegen die religiöse Feier derselben unter Strafabrohungen gerichteten Verbots. Wir erinnern Uns wohl, wie Ihr selbst und überhaupt der gesammte italienische

Episcopat, auch in früherer Zeit, nachdrückliche Verwahrung gegen Vorschläge ähnlicher Art eingelegt habt, die auf Verletzung der Würde und der Freiheit des christlichen Ehebundes ausgingen. Aber indem Ihr jetzt Eure Anstrengungen verdoppelt habt, um von dem katholischen Italien dieses neue Unglück abzuwehren, habt Ihr Eure Vorstellungen und Eure gewichtigen Reclamationen erneuert, und obschon diese bis jetzt keine andere Wirkung und keine andere Ehre hatten, als die einer trockenen Erwähnung, um sodann ungelesen und ungeprüft in das Archiv verwiesen zu werden, so ist doch deshalb Eure That nicht weniger dieser Belobung werth, weil Ihr zur rechten Zeit die katholische Wahrheit auch im Angesichte derjenigen frei ausgesprochen habt, die, entschlossen, um jeden Preis den Weg des Irrthums zu wandeln, die freundliche Stimme von sich wiesen, die sie zur Wahrheit zurückruft.

„Uebrigens habt Ihr völlig Recht, Euch zu beklagen über die traurigen Folgen, welche diese unglückselige Aenderung für die Religion und die Moral haben wird, eine Aenderung, welche sich nicht damit begnügt, der christlichen Ehe ihren ganzen juristischen Werth zu nehmen, sondern auch ihre Feier hemmt und dieselbe unter Strafbestimmungen allen Forderungen eines bürgerlichen Verfahrens unterwirft. Man muß die fundamentalen Prinzipien des Christenthums verkennen und, Wir möchten sagen, selbst die elementaren Grundsätze des Naturrechtes, um zu behaupten, daß die Ehe eine Schöpfung des Staates sei, daß sie nichts Anderes sei,

als ein gewöhnlicher Contract und eine sociale Verbindung, welche nur die bürgerliche Ordnung angehe. Die eheliche Verbindung ist nicht das Werk des Menschen. Gott selbst, der Urheber aller Gnade, hat vom Anfange der Dinge an gewollt, daß diese Vereinigung dazu diene, das menschliche Geschlecht fortzupflanzen und die Familie zu begründen; er hat unter dem Gesetze der Gnade die Ehe dadurch adeln wollen, daß er sie zu einem Sacramente erhob. Deshalb ist die Ehe nach dem christlichen Rechte, wenigstens was ihre Wesenheit und die Heiligkeit des Ehebundes angeht, ein wesentlich religiöser Akt, welcher naturgemäß geregelt werden muß durch die kirchliche Gewalt. Diese aber leitet ihr Recht her nicht aus einem Zugeständnisse der Staatsgewalt oder der weltlichen Fürsten, sondern aus jener Ordnung, welche der göttliche Stifter des Christenthums und Urheber der Sacramente selbst feststellte.

„Ihr wisset ferner gar wohl, ehrwürdige Brüder, wie man, um das Eindringen der bürgerlichen Gewalt in die christliche Gesetzgebung über die Ehe zu rechtfertigen, als eine Consequenz des modernen Fortschrittes die Idee von der Trennung von Contract und Sacrament vorschreibt. Indem man so die Ehe auf der einen Seite als einen Contract auffaßt, will man sie der Autorität des Staates unterstellen und der Kirche keinen anderen Einfluß lassen, als den einer liturgischen Einsegnung. Um dieser Theorie irgend eine Grundlage zu geben, geht man zurück theils auf die Bestimmungen fremder Gesetzbücher, theils auf das Beispiel einer

katholischen Nation, wo die Ehe einer völlig bürgerlichen Gesetzgebung unterworfen ist. Aber was auch Rechtsgelehrte, welche nicht Katholiken sind, oder die im Dienste der Staatsautokratie stehen, sagen mögen, es ist sicher, daß das Gewissen aller aufrichtigen Katholiken diese Lehre nicht annehmen kann als Grundlage für eine christliche Ehegesetzgebung.

„Thatsächlich basirt diese Lehre auf dem dogmatischen Irrthum, welchen die Kirche so oft verworfen hat, daß das Sakrament nur eine äußere Ceremonie und ein einfacher ritueller Act sei. Diese Lehre stößt die Wesenheit der christlichen Idee von der Ehe über den Haufen, wo der Ehebund, geheiligt durch die Religion, identisch ist mit dem Sakramente, wo diese beiden Dinge sich untrennbar zu einem einzigen Acte vereinigen. Wenn man daher der Ehe ihren Charakter nimmt, den die ganze christliche Gesellschaft als heilig ansieht, so heißt das nichts Anderes, als sie entwürdigen, als den Glauben der Unterthanen beschimpfen und ihren Gewissen eine Schlinge legen; denn der bürgerliche Act ohne das Sakrament hat nicht die Kraft und kann sie nicht haben, den Ehebund zu einem rechtmäßigen zu gestalten und die Familien glücklich zu machen. Mit Unrecht führt man das Beispiel katholischer Nationen an, welche, nachdem sie schwere revolutionäre Kämpfe und sociale Erschütterungen durchgemacht haben, gezwungen wurden, sich einer derartigen Aenderung zu unterziehen, welche entweder durch die Grundzüge der Irrgläubigen eingegeben oder durch die Gewalt der Machthaber ihnen aufgelegt wurde. Zudem hat diese Aenderung nur bittere Früchte getragen und wurde stets durch das Gewissen der braven Katholiken und das Lehramt der Kirche mißbilligt. Dabei kann man sehen, mit welchem Unrecht man die Kirche beschuldigt, als wolle sie in Bezug auf die Ehegesetzgebung einen Eingriff in die Prärogative des Staates ausüben. Die Kirche will nur dasjenige schirmen, was göttlichen Rechtes ist und ihr in unverletzlicher Weise anvertraut wurde, nämlich die Heiligkeit

des Ehebundes und seine religiösen Folgen. Niemand spricht demnach dem Staate ab, jene Maßregeln zu ergreifen, welche innerhalb seiner Competenz liegen, um die Ehe nach der zeitlichen Ordnung zu regeln mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl und die bürgerlichen Folgen. Ihr sehet nun ein, ehrwürdige Brüder, was für ein Urtheil man über einen katholischen Staat fällen muß, welcher die heiligen Bestimmungen des christlichen Eherechtes außer Acht läßt und es sich zur traurigen Aufgabe macht, sich eine eigene eheliche Moral, von rein menschlichem Charakter, mit rein bürgerlichen Formen und Garantien zu schaffen, und welcher dann diese Moral, so weit es in seiner Macht liegt, mit Gewalt den Gewissen seiner Unterthanen aufbürdet und sie an die Stelle der religiösen und sakramentalen Moral stellt, ohne welche eine Ehe unter Christen nicht erlaubt, nicht ehrbar und dauernd sein kann. Wir versichern Euch, ehrwürdige Brüder, daß Unser Herz lebhafteste Trauer empfindet, indem Wir sehen, daß dieses das Loos ist, welches dem katholischen Italien von seinen augenblicklichen Lenkern geschaffen wird, und daß man selbst in der Metropole des Katholicismus solche gehässigen und traurigen Gesetze vorbereitet.

„In der That, ein solcher Plan zeigt sich in sich selbst und in seinen Folgen beleidigend und unheilvoll, für die Religion und das Priesterthum, für die Freiheit der Gewissen und die öffentliche Moral. Denn der Staat greift verwegener in das religiöse Gebiet ein und verfügt über eine Materie, die ihm nicht zugehört, er berücksichtigt das Sakrament nur, um dessen Gebrauch zu fesseln und um es der Herrschaft des weltlichen Gesetzbuches und den Forderungen eines bureaukratischen Formalismus zu unterstellen. Ja von dem Sakrament entnimmt er sogar einen Titel, um die Diener des Heiligthums und die Contrahenten der Straffälligkeit zu zeihen und sie mit Geld- und anderen schweren Strafen zu belegen; er sieht die sakramentale Verbindung, obgleich sie von Gott gesegnet ist, als

illegitim und völlig ungültig an, wenn ihr nicht die bürgerliche Formalität vorausging; er legt ungerechter Weise der Kirche und dem Clerus zur Last, was natürlich Wirkung der Institution und der religiösen Ueberzeugungen des italienischen Volkes ist, nämlich die geringe Zahl der bürgerlichen Trauungen. Man verhindert den Priester des Herrn, selbst wenn er die hl. Pflicht dazu hat, schnell und rechtzeitig durch das Sakrament der Ehe jene Unglücklichen zu trösten, welche in der Angst der Todesstunde die Verzeihung Gottes für ihr Gewissen und den Frieden und die Ehre für ihre Familie verlangen. Man thut dem Glauben und der religiösen Freiheit der Unterthanen Gewalt an, indem man ihnen verbietet, ohne staatliche Mitwirkung das Sakrament zu empfangen; man stellt ihren Gewissen für die eheliche Vereinigung und die Gründung der Familie keine andere sittliche Vorschrift hin als die des Gesetzbuches, welches diese Vereinigung vor Gott nicht rechtfertigt. Gleichzeitig läßt man, wie die Statistik ausweist, das Concubinat sich ungestraft entwickeln, unter Verletzung der christlichen Pflichten und selbst der gesetzlichen Vorschriften. Endlich gibt man sogar den verkehrten Menschen eine gesetzliche Waffe in die Hand, welche das Vertrauen gewissenhafter Mädchen und ehrenwerther Eltern verrathen können, indem sie die kirchliche Trauung nach dem bürgerlichen Act zurückweisen.

„Diese Erwägungen lassen befürchten, daß das gegenwärtige Vorgehen gegen die kirchliche Trauung weniger durch die Rücksicht auf Ordnung und sociale Zweckmäßigkeit, als durch die Absicht dictirt ist, Kirche und Geistlichkeit mit neuen Belästigungen zu beschweren, und die Elemente der Verführung im italienischen Volke zu vermehren. Dieser Verdacht wächst, wenn man beobachtet, daß die Aenderung den Priester mit schwereren Strafen belegt als die eigentlichen Uebertreter; diesen, nicht aber dem Priester, gewährt sie die Möglichkeit, der Strafverfolgung durch Einhaltung eines gewissen Termines zu entgehen; der Verdacht wächst ferner, wenn man die unedlen Commentare und die

gottlosen Neben liest, durch welche man zum großen Schmerz und zum Anstoß für alle katholischen Herzen jene Aenderung zu rechtfertigen sucht. Hat man doch ohne Umschweif erklärt, die gesellschaftliche Moral sei nicht identisch mit der religiösen, der Gesetzgeber habe nicht den Moralisten zu spielen; der Staat kümmere sich nicht um die Sakramente, er zögere nicht, selbst ein Sakrament zu bestrafen, um seine Einrichtungen aufrecht zu erhalten; diese Aenderung sei ein Act der Wiedervergeltung gegen die Kirche, weil sie das den religiösen Charakter des Sakramentes verkennende bürgerliche Gesetz als ungerecht verurtheile; das Sakrament der Ehe sei eine Scheinverbindung, ein wahres Concubinat, welches das sociale Gesetz verlege. Ihr seht, ehrwürdiger Brüder aus solchen Kundgebungen, welches die leitenden Grundsätze und die Ziele der Aenderung sind.

„Deshalb bitten Wir den Allerhöchsten von ganzem Herzen, daß er Uns den Kummer erspare, in dem Weinberg des Evangeliums diese neue Saat ausgestreut sehen zu müssen, die nur verderbliche Früchte für den Glauben, sowie für die häusliche und öffentliche Sittlichkeit bringen und nur eine Quelle neuer Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten zum Nachtheile der Diener des Heiligtums sein wird. Gleichzeitig, ehrw. Brüder, wollen Wir nicht ablassen, die Gläubigen durch Unterweisungen zu belehren über die große katholische Wahrheit, daß der Ursprung und die Heiligkeit der ehelichen Verbindung von Gott stammt, und daß außerhalb der von Gott und von der Kirche festgesetzten Normen es keine Ehrbarkeit und Heiligkeit des Bandes noch eine Gnade des Sakramentes giebt. Um des Weiteren die falschen Beschuldigungen Lügen zu strafen, welche man jetzt gegen die Kirche und gegen den Clerus austreut, als wären diese aus System auch gegen jene Erlasse feindlich gesinnt, welche die Ehe in ihren civilen Beziehungen ordnen, so brauchen Wir nur an die Instruktionen zu erinnern, wonach die Kirche, falls nur das Dogma und die Würde des Sakramentes vollständig ge-

wahrt wird, es gestattet, daß die Gläubigen angesichts solcher Gesetzgebungen auch diejenigen socialen Vortheile genießen, welche sich daraus ergeben. Diese Instruktionen kennt Ihr sehr wohl, ehrwürdige Brüder, aus sehr vielen Acten des Apostolischen Stuhles, besonders aus dem Breve Bendikts XIV. an die Bischöfe von Holland: „*Redditæ sunt*“ vom 17. September 1746; aus dem Breve Pius VI. an den Bischof von Luçon vom 28. Mai 1793; aus der Encyclica Pius VII. an den französischen Episcopat vom 17. Februar 1809 und neuerdings aus der allgemeinen Instruktion der h. Pönitentiarie an die Bischöfe Italiens vom 15. Januar 1866.

„Was Wir Euch, ehrwürdige Brüder, dargelegt haben, könnte genügen, die Geister zu erleuchten und die gefürchtete Gefahr zu beschwören. Wenn es dessen ungeachtet die Bosheit der Menschen dahin bringen sollte, daß Wir durch diese und andere verderbliche Neuerungen das Sakrament immer mehr gefährdet sehen, so würden Wir mit Euch sicher darüber höchst betrübt sein, aber Wir würden von dem unbefiegbaren Beispiele der Apostel und Unserer Vorgänger die Norm entnehmen, um immerdar, dem göttlichen Auftrage gemäß, die heilige Sache der christlichen Ehe und das geistliche Heil der Gläubigen zu beschirmen.

„Zwischen erteilen Wir zum Unterpfande Unseres besonderen Wohlwollens Euch, ehrwürdige Brüder, dem gesammten, Eurer Obforge anvertrauten Clerus und Volk aus vollem Herzen den apostolischen Segen.

Rom aus dem Vatican, am Pfingstfest, 1. Juni 1879.

Leo P. P. XIII.“

* * Weitere Glossen zur jüngsten Diöcesankonferenz.

Das projektirte Unternehmen der Diöcesanstände, das offiziös als „Rekonstruktion des Bisthums Basel“ ausgerufen wird, ist ein wahrer Rattenkönig von Verkehrtheiten, Inconsequen-

zen u. s. w., der zwar nur schwer in all seinen Einzelheiten entwirrt und in seinem ganzen Unwesen aufgezeigt werden kann, aber zur Beleuchtung der gegenwärtig herrschenden staatsmännischen Weisheit näherer Betrachtung vollauf würdig ist. Es bedarf aber schon der gründlichen und soliden Betrachtungsmethode der Akten, um die Seltzamkeit des angedeuteten Unternehmens zu erschöpfen.

Also das Bisthum Basel reconstruiren will die Diöcesankonferenz.

1. **Quis?** Die Diöcesan-Conferenz, die nach dem herrschenden öffentlichen Recht der Schweiz eine reine Null ist, ohne alle und jede Kompetenz sei es für die Eidgenossenschaft, sei es für einzelne Kantone. Sie hat zwar einst ein „Absetzungsurtheil“ gefällt, sie thut „deßgleichen, als ob diesem Beschluß gesetzliche Geltung zukäme, und will, nach dieser ersten Usurpation einer ihr fremden Jurisdiction, nun weitere Schritte auf Kosten der eigentlichen Träger der Staatsgewalt sich herausnehmen. In Wahrheit kommt der Diöcesankonferenz nur die Bedeutung einer vorbereitenden Commission zu, die den Regierungen „schätzbares Material“ liefert, aber eine staatliche Function, sei es richterliche, oder administrative, oder gesetzgebende Gewalt hat die Diöcesankonferenz so wenig als — die Reblauscommission. Solche Kompetenz hat ihr weder die Bundesverfassung noch irgend eine Kantonsverfassung gegeben. Die Diöcesankonferenz hat darum keinerlei Aufsichtsrecht, keinerlei Administrationsbefugnisse noch andere Rechte, die sie durch Majoritätsbeschlüsse, wie geschehen, üben könnte und ihre dießfalligen Beschlüsse sind an sich, als Diöcesankonferenzbeschlüsse, rechtlich bedeutungslos. Die Diöcesan-Conferenz selbst ist im schweizerischen Verfassungsrecht eine Null.

Politisch ist die Diöcesankonferenz eine Antiquität wie Topf, Haarbeutel und Galanteriebogen. Die Diöcesan-Conferenz ist entstanden in der Zeit vor 1830, in der Periode des aristokratischen Regime in Solothurn, Bern u. s. w. Sie ist der echte Ausdruck des Polizeistaats

vor der Julirevolution. Die demokratische Idee, welche das Volk zum Träger der Staatsgewalt macht, Referendum u. s. w. waren damals theils unbekannt, theils verpönt. Die Aristocratie regierte „in eigenen Hulden“, ohne ihre Gewalt vom Volk zu empfangen oder mit ihm zu theilen, und sie regierte mit dem Polizeistock. In jener Zeit war es nichts auffallendes, wenn die Herren Souveräne ihre Köpfe in einer Conferenz zusammensteckten und daraus e i n e n Collectiv-Zopf flochten, den sie als Scepter über ihre Unterthanen schlangen. In jener Zeit hatte ein selbstherrliches Gebahren der Diöcesan-Conferenz Sinn, es war eine Art Sondertagsatzung und Sonderbund, nur mit kirchenfeindlicher Tendenz und darum maurerisch sanctionirt. Allein heute ist die Selbstherrlichkeit der Regierungen dahingefallen. Die Regierung selbst hat nicht mehr jene Competenz, welche die Diöcesanconferenz üben möchte; sie kann selbst untergeordnete Beamte des Staats nicht mehr beliebig wählen und absetzen, nicht einmal Gemeinden construiren und reconstruiren, geschweige denn daß die Diöcesanconferenz solche auch andere Kantone bindende Befugnisse hätte. Wir leben in der Zeit des Referendums und der allgemeinen Volkswahlen, — die Diöcesanconferenz, der alte Zopf, kann darum Niemand mehr bange machen, er kann nur das Gelächter einer neuen Zeit und eines jungen Volks erwecken.

Kirchlich und religiös betrachtet ist die Diöcesanconferenz zum größten Theil ein Conciliabulum von Protestanten und Altkatholiken und andern prinzipiellen Gegnern der römisch-katholischen Kirche, es sind Vertreter eines Staatssystems, von dem die Zürch. Post Nr. 62 sagt: „Wir lieben den Staat nicht, der ein Glaubensherrscher und dabei doch ein Kirchenvater ist.“ Und diese „Behörde“ will das römisch-katholische Bisthum Basel reconstruiren! Credat Judæus Apella.

Die Betheiligung des Kantons Aargau gibt auch einen Beitrag zu der

lichtvollen Haltung der Diöcesanconferenz! Erklärten da vor einigen Jahren Regierung und Großer Rath dieses Kantons ihre Losrennung vom Bisthum Basel in förmlichster Weise. So oft aber die Bisthumsstände aufgerufen werden, da läßt auch Aarau sein „Hier“ hören, berathet und decretirt mit den andern. Gewiß wäre es da ein Unrecht, von einer barbarisch-primitiven Geschäftsbehandlung zu reden!

2. Quid? Die mehrfach signalisirte Conferenz will — das Bisthum Basel reconstruiren.

Nur Schade, daß das Bisthum gar nicht destruiert ist und daher von der Liebesmühe der Herrn Keller — Brogi — Bigier keinen Gebrauch machen kann. Unser Bisthum ist constituirt und lebt. Freilich zu dem Anachronismus, der die ganze Diöcesanconferenz ist, paßt diese Donquixoterie, ein bestehendes Bisthum zu reconstruiren, sehr gut, leben doch diese Leute, wo es sich um katholische Dinge handelt, nicht in der concreten Welt, sondern in maurerisch-radikalen Phantasiegebilden. Das Bisthum Basel ist in foro ecclesie existent. Das Bisthum ist eine katholisch-kirchliche Organisation und Institution, und als solche wird sie wohl nach katholischen Grundsätzen zu beurtheilen sein. Nun haben wir im Bisthum Basel einen B i s c h o f, der seines Amtes waltet, wenn auch theilweise gehemmt; wir haben einen C l e r u s, der ihn als solchen anerkennt und sich seiner Leitung hingibt; wir haben ein katholisches V o l k, das bei jeder Gelegenheit und unter großen Mühen und Opfern zu diesem Bischof sich drängt, nur von ihm seine Priester und Heilmittel verlangt und annimmt. Die Gesamtkirche anerkennt durch ihr Oberhaupt, den Papst, diesen Bischof Eugenius als den in der Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe mit ihm stehenden einzig rechtmäßigen Hirten der Diöcese. Darum: Habemus pontificem, wir haben einen Bischof und mit ihm ein Bisthum. Mögen die Herren der Diöcesanconferenz, die dem „Altkatholicismus“ ihre Liebe weihen, in den

canones der U r k i r c h e, bei den ersten ökumenischen Concilien sich umsehen, und sie werden finden, daß die Elemente, welche ein Bisthum constituiren und perfect machen, sind: Volk, Clerus, Gemeinschaft mit der Gesamtkirche. Diese haben wir, darum: unser Bisthum ist perfect.

Freilich in den Acten des Hrn. Augustin Keller steht unser Bisthum nicht mehr, allein wir mögen es wohl leiden, wenn er den Satz praktizirt: Quod non est in actis, non est in factis, und wenn er uns als nicht mehr existent betrachtet: — die Proconsuln des römischen Reichs hatten die Cypriane u. a. auch nicht ihren Acten und die iudaei und die persici Judæi haßten sie — e pur si muove, und doch lebten diese Bischöfe und in ihnen ihre Bisthümer und die katholische Kirche. —

Freilich verjagt und gehemmt ist unser Bischof, aber auch Petrus in vinculis ist und bleibt der Felsenmann; ein hl. Athanasius, Chrysostomus, sie bleiben katholische Bischöfe, wenn auch im Exil und so ist Eugenius Bischof trotz Exil, trotz den staatsrechtlichen Zwirnfäden, welche ihm die Weisheit Aargaus und Solothurns und anderer staatlicher Klistputher über den Weg gespannt haben.

Also ein Bisthum zu reconstruiren gibt es nicht, nur Eines bleibt den Regierungen der Diöcesanstände (nicht der Diöcesanconferenz) als möglich übrig, es steht ihnen frei, — g e r e c h t zu sein. Es steht in ihrem Belieben, ob sie die Hemmnisse und Verationen der letzten Jahre, die eines noblen Volks unwürdig und auf der durch die Bundesverfassung geschaffenen Grundlage auf die Länge unhaltbar sind, aus eigener Initiative fallen lassen wollen, ob sie die dem katholischen Bischof vorenthaltenen kirchlichen Güter und Fonds restituiren wollen, oder ob sie den Staat der Kirche gegenüber als „latrocinium magnum“ (S. Aug. de civit. Dei) organisiren wollen. Das ist es, was den Diöcesanständen zu thun bleibt. Nicht Reconstruction, — R e s t i t u t i o n ist die Lösung.

Soviel über das „quis“ und „quid“.

das nächste Mal über das „quibus auxiliis, cur, quomodo, quando“ der Diöcesanconferenz.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. Im Berichte, welchen Herr Ed. Herzog der „Pfingstsynode“ in Solothurn über den Stand des „kirchlich-religiösen Lebens“ der Nationalkirche“ erstattete, finden wir unter andern auch ff. Daten: im Jahre 1878 haben 4159 Kinder den Religionsunterricht besucht; 1371 Kinder seien zur Communion gegangen; 762 seien beerdigt, 1062 Kinder getauft und 228 Ehen kirchlich eingesehnet worden.

Im Jahre 1876 gab der altkathol. Kirchenvorstand von Basel die Zahl der dortigen Altkatholiken im offiziellen Berichte an den Großen Rath auf 4000 an; zwei Jahre drauf erklärte der altkatholische Pfarrer der Gemeinde, Dr. Watterich, mit Namensunterschrift: jene Angabe sei wenigstens um das Sechsfache übertrieben gewesen! — Der Mann, der sich dazu verurtheilt sieht, auf Grund solcher Angaben seinen offiziellen Bericht „fette(n) Donnerstag“ als am Donnerstag in der Pfingst- Octave promulgirt!

— Der sozialdemokratische „Précurseur“ in Genf ruft, als Wiedervergeltung für die Niederlage vom 18. Mai, einer Revision des Art. 52 der Bundesverfassung, in dem Sinne, daß derselbe, statt das Verbot der Gründung und Wiederherstellung von Klöstern und religiösen Orden, die absolute Aufhebung derselben auf dem ganzen Gebiete der Schweiz ausspreche. — Ein beßenderer Sarkasmus an die Adresse der H. Aug. Keller und Conf. läßt sich kaum denken! Das Grundprincip der Sozialdemokratie ist die Leugnung aller privaten Rechte („das Eigenthum ist Diebstahl“) und die absolute Alleinberechtigung des Staates als der organisirten Gesamtheit. Nun aber fußt

gerade der brutale Einbruch in das historische Recht der klöst. Corporationen wesentlich auf diesem Princip der sozialdemokratischen Revolution, und hat Letzteres thatsächlich in der Klösteraufhebung seine erste „legale“ Anerkennung und Anwendung von Seite des Staates gefunden. Fordert nun gerade der sozialdemokratische „Précurseur“, daß der Staat — durch eine allgemeine Klösteraufhebung — eine weitere Etappe auf dem Wege der sozialdemokratischen Revolution mache, damit sodann der letzte Schritt (Aufhebung alles corporativen und privaten Eigenthums und Rechtes und endgültige Organisirung des Sozialisten-Staates) um so widerstandsloser gewagt werden dürfe, so ist das zwar — etwas unverschämt aber ganz consequent!

— Der „Katholik“ der keiner ist, Herrn Ed. Herzogs Organ, mahnt die p. t. höhern und niedern Behörden einer löbl. Eidgenossenschaft zum Aufsehen ne Respublica detrimentum capiat, weil der Bisitor der schweiz Zisterzienserfrauenklösterlein, Abt Kalkum von der Mehreran, ein — „Preuße“ sei. So mißgönne uns doch der Herr Herzog dies Bisch. Internationalismus nicht! Wir werden ja doch auf diesem Gebiete niemals ernstliche Concurrenten jener „Nationalkirche“ werden, deren Hasler, wenn wir nicht irren, ein Oestreicher, Demsky ein Polacke, Maestrelli ein Italiener, Schönenberger ein Schwabe, Portaz-Cantianille ein Savoyarde, Bonthron ein Reichsländer, Bissay ein Danke, Pipy ein Franzose und Pappst Reinkens ein — Preuße ist.

— Der englischen Hochkirche, die gleichzeitig durch die Angriffe der Freidenker und die zahlreichen Conversionen bedrängt wird, bietet sich unerwartet die rettende Hand: die schweiz. „Nationalkirche“ zeigte sich auf der letzten „Pfingstsynode“ nicht abgeneigt, mit der Hochkirche ein Schutz- und Trutzbündniß abzuschließen, worüber namentlich der nationale Kirchenkassier, Herr Philippi-Stierli (= Stearling) hochentzückt sein soll. Die heilige Allianz wurde schon im Oktober 1876 durch Herrn Pipy in Bruntrut,

auf einer Reise nach London zum anglikanischen Bischof von Lincoln, vorbereitet. Gegenüber den goldenen Vortheilen, welche diese Allianz der Nationalkirche in Aussicht stellt, scheint man nationalerseits die grundsätzlichen Opfer nicht schwer zu nehmen, wie aus folgendem erhellt.

Die „Foreign Church Review“ vom 2. Juni will Herrn Loyson's „gallikanische Kirche“ anerkennen, wenn er „die Messe durch ein Dank- und Erinnerungsoffer und die Ohrenbeicht durch das öffentliche Sündenbekenntniß ersetzt und die Anrufung der Heiligen abschafft.“ Nun findet Herr Pipy: „in diesen Postulaten sei nicht Alles von der Hand zu weisen“ — derselbe Pipy, der zur Stunde noch mit sämtlichen Glocken zu den Frohnleichnamsbenedictionen läutet und das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariens mit feierlichem Morgen- und Abendgottesdienst begehrt!

Wenn das Geld im Kasten klingt,

Das „Opfer des Intellekts“ man bringt!

Luzern. Bei der kantonalen Priesterconferenz in Sursee wurde die Aufstellung einer Commission von Fachmännern angeregt, an die man sich bei Anlaß von Kirchenbauten und Reparaturen theils zur Begutachtung von Plänen, theils zur Ratherteilung bei wichtigen Fragen und Anständen zu wenden hätte. Diese sehr zeitgemäße Anregung wurde dem Comite zur angelegentlichen Objsorge überweisen.

Bern. An der „nächsten“ Montag tagenden Kantonsynode haben 63 römisch-katholische und 34 altkathol. Delegirte Sitz und Stimme.

— In Faby wurde letzten Sonntag beinahe einstimmig eine römisch-kathol. Kirchenverwaltung gewählt.

— Nachdem die gesetzliche Pfarrgemeinde Bruntrut das Joch des Alt-katholizismus mit 239 Stimmen abgeschüttelt, haben sich 82 Schismatiker als „freie Kirchengemeinde“ constituirt und einen eigenen Kirchenrath gewählt. — Am Octavsonntag fand in der Urselinerinnenkirche die Feier der ersten hl. Co-

munion statt, an welcher 118 Kinder theilnahmen. Die Katholiken hoffen, diese ergreifende Feier nächstes Jahr wieder in der ihnen entzogenen Pfarrkirche begehren zu können.

— Die Wahl des römisch-katholischen Kirchenrathes von Bonfol wurde endlich von der Regierung genehmigt.

Margau. Ueber die Festschrift des Hochw. Herrn Stiftspropsts Huber „Des Stiftes Zurzach Schicksale“ sind uns von Seite unserer verehrl. H. H. Correspondenten nicht weniger als drei Referate zugekommen, alle darin übereinstimmend, es sei das Werk des greifen ehrwürdigen Geschichtsforschers nicht bloß ein Buch, sondern eine That! Wir werden in nächster Nummer diese Referate auszüglich mittheilen.

Glarus. Die Klosterschule in Näfels zählt dieses Jahr 39 Schüler, 25 Katholiken und 14 Protestanten, während die große Nachbargemeinde Metstal in ihrer Realschule kaum ein Duzend Schüler verzeichnet.

Appenzell A. = Rh. Am nächstkommenden Feste Peter und Paul, am 29. Juni, wird die neuerbaute katholische Kirche in Herisau vom Hochw. Bischof von St. Gallen eingeweiht werden.

Waadt. Einer Correspondenz im „Vaterl.“ zufolge, entwickelt sich die kathol. Gemeinde Lausanne, unter der toleranten protestantischen Regierung in erfreulicher Weise. Bei der Feier der ersten hl. Communion am Aufahrtstage theilnahmen sich bei 120 Kinder. Drei Tage nachher erteilte der Hochwürdigste Bischof Marilley an c. 400 Personen daselbst die hl. Firmung. „Diesen sichtbaren Aufschwung im kirchlichen Leben verdanken wir nicht zum Wenigsten den äußerst gebienden Predigten und Vorträgen des stets unermüdeten Missionspater Josef, welche derselbe während den Mai-Andachten hier gehalten hat, sowie der umsichtigen und taktvollen Leitung unseres verehrl. Pfarrers und seiner beiden Kapläne.

— Wir haben aber auch das Glück, unter einer protestantischen Regierung zu leben, welche genug Takt und Anstand besitzt, um nicht für den Kaiser zu verlangen, was Gottes ist, und deren Präsident es nicht verschmähte, in Gesellschaft des Präfecten und des Gemeindeammanns von Lausanne den Besuch des Hochw. Bischofs zu erwiedern und an dessen Tafel zu erscheinen.“

Heute findet die Einweihung der neuen katholischen Kirche statt, welche die Prinzessin von Sayn Wittgenstein auf ihrem Gute Mon-Albri, zwischen Lausanne und Duchy hat erbauen lassen.

† **Aus und von Rom.** (15. Juni) Die Ernennung des Cardinals Hergenröther zum Archivar des hl. Stuhls hat eine hohe Bedeutung. Das päpstliche Archiv besteht aus 15 großen Sälen und bedarf bereits eines neuen Anbaus, um alle Aktenstücke zu fassen, welche hier seit Jahrhunderten aufbewahrt worden und welche die wichtigste Quelle für die Geschichtsforschung der Welt bilden. Von hoher Stelle wurde diese Ernennung folgendermaßen bezeichnet: „Da durch den Tod des Monsignor Rossi-Bernardini das so wichtige Amt eines Archivars des heiligen Stuhles erledigt war, haben Seine Heiligkeit, Papst Leo XIII. geruht, einen Cardinal der heiligen römischen Kirche in der Person des durch seine Gelehrsamkeit und Erudition sich auszeichnenden Cardinals Hergenröther dafür zu bestimmen. Dieser berühmte Gelehrte wird durch die hervorragende Würde, die er bekleidet, nicht bloß den glänzenden Ruhm der vatikanischen Archive erhöhen, sondern auch ohne Zweifel wegen der tiefen und umfassenden Kenntnisse, die er besitzt, die größten Vortheile daraus ziehen. Es ist dies einer der vielen bis jetzt vorliegenden Beweise für das lebhafteste Interesse, welches der heilige Vater für Alles bekundet, was der im Dienste der Kirche und der Civilisation arbeitenden Wissenschaft zur Ehre und zum Nutzen gereichen kann. Wir sind deshalb sicher,

daß diese Ernennung nicht bloß in Rom, sondern überall von den Freunden der Geschichte mit lebhaftem Beifall aufgenommen wird.“

Nachdem die italienische Regierung auf die Kirchengüter Jagd und durch die Einsackung ihre leere Kasse noch leerer gemacht hat, wird jetzt die Jagd auf die kirchlichen Kunstschätze eröffnet. Was das Herz des hl. Vaters Leo XIII. hierin noch mehr verwunden muß, ist der Umstand, daß die Treibjagd gerade in seinem Bischofssitz Perugia eröffnet wurde. Die Kirchen Perugia's waren bislang ein glänzender Beweis dafür, daß der Katholicismus, weit entfernt, die Civilisation zu schädigen, dieselbe vielmehr pflegt und fördert. Besonders waren es die Kathedrale, die Kirche des hl. Augustinus, des hl. Dominicus, des hl. Philippus Neri, des hl. Franciscus und des hl. Severus, welche sich durch die herrlichen Gemälde eines Perugino, eines Peter von Cortona, eines Raphael, eines Appiani, eines Sassoferrato und eines Giotto auszeichneten. Was geschah nun? Man faßte auf einmal mit Ermächtigung der italienischen Regierung den Plan, eine öffentliche Pinakothek zu errichten und zu diesem Ende die erwähnten Kirchen all ihrer Kunstschätze zu berauben. Die fraglichen Gemälde wurden unter Beihülfe der Regierung mit roher Gewalt weggenommen. Dieser in dem Gebiete des ehemaligen Kirchenstaates verübte Gewaltakt muß nicht bloß um seiner selbst willen die Indignation aller Katholiken des Erdkreises wachrufen, sondern auch wegen des verhängnißvollen Präjudizes, das dadurch geschaffen wurde. Oder wer bürgt dafür, daß dasjenige, was mit Genehmigung der Regierung in Perugia geschehen konnte, sich nicht in Bälde in anderen Städten Italiens und besonders auch in Rom wiederhole?

In Rom erregt ein Selbstmord großes Aufsehen. Die Tochter des berühmten materialistischen Professors Moleschott, der seit

einiger Zeit an der hiesigen Universität docirt, hat auf der, nahe bei Rimini gelegenen Villa Ferruci sich durch Selbstmord aus dem Leben geschafft. Diese Nachricht bedarf wohl keines Commentars. Er erinnert uns an das alte Sprichwort: Der Apfel fällt nicht weit vom Baume.

Auch die gewaltsame Verjagung des P. Ferrari aus der Sternwarte des Römischen Collegiums bildet noch immer das Tagesgespräch. Se. Hl. Papst Leo XIII. hat sich beeilt, dem gelehrten Jesuiten eine Satisfaktion zu geben, indem er denselben sofort zum Direktor jenes Observatoriums berufen, welches Papst Gregor XIII. zur Zeit der Feststellung des verbesserten gregorianischen Kalenders im Vatican errichtete. Ueber die Verjagung des P. Ferrari vernehmen wir noch folgende interessante Details. Der rohe Gewaltakt wurde auf Befehl des Ministers des öffentlichen Unterrichts ausgeführt. Sowie Ferrari von dem gefaßten Beschlusse Kenntniß erhielt, richtete er eine Vorstellungsschrift an den König, um ihn zu bitten, er möge das Ministerium anweisen, den Urtheilspruch der angerufenen Gerichte abzuwarten, bevor es seine Entschließung zur Ausführung bringe. In der That schwebt ein Proceß vor den Gerichten; der Erminister Mancini ist der Vertreter des Pater Ferrari. Seine Majestät schickte die Petition des Pater Ferrari an das Ministerium und empfahl die Sache genau zu prüfen, und jeden Akt zu vermeiden, der den Schein der Willkür haben könnte. Trotz der Empfehlung des Königs erschien ein Divisionschef des genannten Ministeriums zugleich mit einigen Beamten, um von dem Observatorium Besitz zu ergreifen. Pater Ferrari, dem sein Advokat zur Seite stand, protestirte dagegen. Die Repräsentanten des Unterrichtsministeriums riefen darauf Wächter der Publica Sicurezza, welche begleitet von einem Delegirten den Pater Ferrari am Arm gefaßten und das Observatorium zu verlassen zwangen.

Die Jubelhochzeitfeier des deutschen Kaiserpaars ist vor-

bei und die von liberalisirenden Blättern in Aussicht gestellte und von optimistischen erwartete Amnestirung der Bischöfe und Priester ist nicht erfolgt. Diese Thatsache wirft ein neues Licht auf die Glaubwürdigkeit, welche die liberalen Vatican-Fabel-Fabrikanten verdienen. Zur Unterhaltung unserer Leser wollen wir folgendes neuestes Fabrikat über die angeblich im Vatican bezüglich der jüngsten Berliner politischen Wendungen waltende Stimmung mittheilen. Danach soll im Vatican eine große Befriedigung über diese Vorgänge herrschen und die Gegner der Politik des Papstes gestanden zu, daß sie sich geirrt hätten. Zu den Betehten gehöre insbesondere der Cardinal Bilio, der vom hl. Vater belehrt worden sei, daß die Abwendung des Fürsten Bismarck von den „Liberalen“ als eine Nothwendigkeit voranzusehen war, deren früheren Eintritt nur die deutschen Katholiken durch Mangel an Klugheit und Scharfsinn verhindert hätten. Sein Verdienst — so habe der Papst geäußert — sei nur, das vorausgesehen und die Wendung des Reichskanzlers nicht erschwert zu haben. Da Bismarck wisse, daß er nur mit Hilfe der Katholiken die unnatürliche Allianz mit dem „Liberalismus“ lösen könne, so werde er den Preis an die Katholiken zahlen müssen. Die Hauptsache sei, daß die Katholiken die Dinge sich ruhig entwickeln lassen, da die Ernte ihnen nicht entgehen könne. Die Erfolge des Papstes in Deutschland hätten auch den Cardinal zu Gunsten einer Wahlbeteiligung der Katholiken in Italien umgestimmt.

Im Vatican ist man allerdings darüber befriedigt, daß dem Centrum durch die Wahl des Freiherrn zu Franckenstein ein lange vorenthaltenes Recht endlich geworden ist, und vielleicht erhofft man auch für die Beilegung des unglücklichen „Culturkampfes“ einen Vortheil von der Wendung der Dinge; aber um die roßigen Hoffnungen zu hegen, von welchen die Vatican-Fabel-Fabrikanten wissen wollen, ist man im Vatican zu klug und zu erfahren. Man weiß in Rom sehr gut, daß der „Cul-

turkampf“ nach wie vor forttobt und von Tag zu Tag neue und schmerzliche Opfer fordert, und daß noch kein Schritt der Regierung zu verzeichnen ist, der ein naheß Ende der Leiden der katholischen Kirche und ihrer Kinder in Preußen andeutete. In „liberalen“ Kreisen wird mit vieler Geflissenheit täglich das Ende des Kampfes besprochen; man täuscht sich aber, wenn man glaubt, daß die „Katholiken“ sich dadurch einschläfern und nun ruhig über sich ergehen lassen werden, wogegen sie mit aller Energie und unter den schwersten Opfern seit langen Jahren protestirt haben. Der „Culturkampf“ besteht noch, alle Tage vernehmen wir neue Schläge welche die Kirche getroffen. Das ist genug, um jedem Katholiken den Platz anzuweisen, wo er immer noch anscharren muß und anscharren wird, bis er und seine Kirche die unveräußerlichen Rechte wieder erlangt und gesichert haben, die man ihr genommen hat.

Deutschland. In der Reichstags-sitzung vom 13. wurde der Vertrag mit den Samoa-Inseln behandelt. Schorlemer-Alst fand es interessant, daß den etwa nach Deutschland kommenden Samoanern „volle Religions- und Cultusfreiheit“ garantirt werde. Dies geschehe von demselben Staate, der seine katholische Bevölkerung durch den noch immer wüthenden Culturkampf in ihren religiösen Gefühlen auf's Tiefste verlege. Unter diesen Umständen können die deutschen Katholiken in der That ausrufen: O, ihr glücklichen Samoaner! (Große Heiterkeit.) Auch könnten die deutschen Katholiken leicht auf den Gedanken kommen, daß es für sie besser sei, erst das samoanische Bürgerrecht zu erwerben und dann erst nach Deutschland zurückzukehren. —

— In Württemberg haben während des letzten Jahres 290 Geistliche auf kürzere oder länger Dauer Schule gehalten und zwar theils für erkrankte Lehrer, theils in Ermangelung eines Lehrers, theils für beurlaubte oder einberufene Lehrer, theils in Beihilfe überbürdeter Lehrer. Wo solche Verhältnisse zwischen Geistlichen und

Lehrern bestehen, muß es gut bestellt sein.

Frankreich. Der Municipalrath von Argenteuil motivirte jüngst sein Verbot der Fronleichnamsprozessionen wörtlich also: „In Erwägung, daß dieser heidnische Pomp, diese Schaustellung von Reliquien, diese heidnischen Gesänge wohl in einer Kirche stattfinden können, aber auf der Straße keine Existenzberechtigung haben, werden die Prozessionen verboten.“ Die 30 Millionen Katholiken Frankreichs müssen sich also in einem amtlichen Schriftstück als Heiden bezeichnen lassen! —

Italien. Garibaldi, der alte Befechter der „Moral ohne Religion“, strengt einen Ehescheidungsprozeß gegen die, vor 20 Jahren ihm angetraute Marquise Raimondi an, um — die Säugamme seiner Enkel zu heirathen!

Belgien. Am 17. Juni begann im Senat die Verathung des Gesetzes über den Volksunterricht. Der Senatpräsident Fürst Ligne sprach gegen den Entwurf.

Personal-Chronik.

Luzern. Am 15. wurde in Muzenau Hochw. Hr. Julius Reiz von Grafenhausen (Baden) als Kaplan gewählt.

Freiburg. Am 15. starb im 37. Altersjahre Hochw. Chorherr Gms von Freiburg, Pfarrer von St. Johann.

Margau. Am 10. dieß verließ Hochw. Hr. Kuratkaplan Alois Scherer die Filialgemeinde Künsten-Sulz, woselbst er 18 Jahre lang gewirkt, um als Pfarrhelfer nach Bremgarten zu übersiedeln.

Briefkasten.

Herrn A. L. Beförderlichst zuzusenden!

Aus T. Weder Anzeige noch Ankunst! — P. hat jeweilen an einem Samstag sein Genügen!

Zuländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1878 u. 1879.

	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 24	13,704 75
Jubiläumsgaben von Verschiedenen in Luzern	31 —
Von Ungenannt in Malers	5 —
Pfingstheiligtagsopfer aus der Pfarrei Eins	120 —
Aus der Pfarrei Jfenthal	30 —
" " " Weesen	40 —
" " " Root	55 —
	13,985 75

b. Missionsfond.

Uebertrag laut Nr. 19	3880 —
Durch Hochw. Hrn. Pfarrer J. B. Leuz in Steinebrunn: Legat des Hochw. Hrn. Chorherr Prosper Schneider sel. von Kreuzlingen und Benefiziaten von Steinebrunn, Kt. Thurgau	100 —
Durch Hochw. Hrn. Pfarrer Stocker in Bremgarten, Kt. Margau: Von Ungenannt	100 —
	Fr. 4080 —

c. Jahrzeitenfond.

Uebertrag laut Nr. 10:	1180 —
Durch Hochw. Hrn. Pfarrer Alexander Verda in Biffone: Jahrzeitstiftung des Hrn. Advocat Felix Banchini sel. in Reggio, Kt. Tessin	500 —
	1680 —

Der Kassier der inländ. Mission:
Pfeiffer-Gmiger in Luzern.

Bei der Expedition eingegangen:

Für Peterspfennig:
Von Ungenannt Jubiläumsgabe
Fr. 7. —

Bringen hiemit zur Kenntniß, daß die Liquidation von

Paramenten & Ornamenten

noch fort dauert. Um schnell damit aufzuräumen, verkaufen Alles um den billigsten Preis.

Wittwe Gähle u. Kinder.
30¹⁵) Zürich, Kartoffelmarkt Nr. 3.

Bei Oskar Broger in Appenzell ist folgendes Büchlein erschienen:

Kurze Belehrung über den Portiunkula-Ablas

mit einem Anhang passender Ablasgebete.
Von einem Priester des Bisthums St. Gallen.

Mit bischöflicher Genehmigung.
32 Seiten, geheftet, farbigen Umschlag,
Preis per Expl. 15 Rp., 10 Stück 1 Fr.
20 Rp., 100 Stück 10 Fr. (29²)

Bei B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn, ist zu haben:

Das Kirchenjahr. 2. verbesserte Auflage.

Leitfaden für den katechetischen Unterricht der römisch-katholischen Jugend Solothurns.

Preis per Exempl. 15 Cts. per Duzend Fr. 1. 50.

Der Betrag ist in Postmarken einzusenden.

Durch B. Schwendimann kann stetsfort bezogen werden:

ROMA,

Die Denkmale der ewigen Stadt
von

P. Albert Kuhn, O. S. B.
mit 690 Illustrationen.

Vollständig in 24 Lieferungen à Fr. 1.

Mit prachtvoller Gratisprämie in Oelfarbendruck:

Maria von den Engeln.

Große Auswahl

gebundener Gebetbücher, in gewöhnlichen Einbänden bis zu den feinsten in Elfenbein, zu den verschiedensten Preisen bei

B. Schwendimann.